



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche  
Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und  
Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Berlin, 03.08.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 06.07.2022 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie - Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie, aufgefordert.

Die Anlage der HKP-RL beinhaltet das Leistungsverzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege. In § 4 der HKP-RL sind Besonderheiten zur Verordnung der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege geregelt, darunter in Absatz 6 zu den verordnungsberechtigten Berufsgruppen. Diese lauten derzeit in der Richtlinie wie folgt:

- „Fachärztin oder Facharzt für Nervenheilkunde,
- Fachärztin oder Facharzt für Neurologie,
- Fachärztin oder Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs)
- Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs)“

Laut tragenden Gründen soll nunmehr auf Antrag der KBV der Kreis der Verordnungsberechtigten auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie ausgeweitet werden. Das bisherige Erfordernis der Diagnosesicherung und die Begrenzung des Verordnungszeitraums auf sechs Wochen bei Verordnung durch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie entfällt.

Neben dem Hinweis auf die gegebene fachliche Befähigung dieser hinzuzufügenden fachärztlichen Gruppe verweist der G-BA in den tragenden Gründen auch auf eine analoge Gestaltung der Soziotherapie-Richtlinie, für die bereits im Juli 2020 auch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in den Kreis der verordnungsberechtigten Berufsgruppen für Soziotherapie aufgenommen worden sind.

## Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die Hinzufügung der Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in den Kreis der zur Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege berechtigten Berufsgruppen.

Ergänzend haben wir im Sinne einer weiteren Aktualisierungsmaßnahme folgende Anmerkung:

In § 4 „Besonderheiten der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege“ heißt es in Absatz 6 Satz 3 HKP-RL: *„Die in der Richtlinie verwendeten Weiterbildungsbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer 2003 in der Fassung vom 23. Oktober 2015 und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht in den jeweiligen Bundesländern führen.“*

Wir empfehlen, den Verweis auf die (Muster-)Weiterbildungsordnung zu aktualisieren und § 4 Absatz 6 Satz 3 wie folgt zu fassen:

*„Die in der Richtlinie verwendeten Weiterbildungsbezeichnungen richten sich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer 2018 und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht in den jeweiligen Bundesländern führen.“*